

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Fischereiausschuss

VORLÄUFIG
2005/0153(CNS)

6.1.2006

*

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates mit Gesundheits- und Hygienevorschriften für Tiere in Aquakultur bzw. ihre Erzeugnisse und zur Verhütung und Bekämpfung bestimmter Wassertierkrankheiten
(KOM(2005)0362 – C6-0281/2005 – 2005/0153(CNS))

Fischereiausschuss

Berichterstatter: Heinz Kindermann

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch Fett- und Kursivdruck hervorgehoben. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrekturempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	16

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates mit Gesundheits- und Hygienevorschriften für Tiere in Aquakultur bzw. ihre Erzeugnisse und zur Verhütung und Bekämpfung bestimmter Wassertierkrankheiten (KOM(2005)0362 – C6-0281/2005 – 2005/0153(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2005)0362)¹,
 - gestützt auf Artikel 37 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0281/2005),
 - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Fischereiausschusses und der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A6-0000/2006),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission

Änderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1 Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1

2. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass ***in ihrem Hoheitsgebiet eine ausreichende Anzahl Verarbeitungsbetriebe für die***

2. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass ***jeder Verarbeitungsbetrieb, der Tiere*** aus Aquakultur zu Seuchenbekämpfungszwecken gemäß Kapitel V ***Artikel 33***

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Schlachtung und Verarbeitung von Tieren aus Aquakultur, **die** zu Seuchenbekämpfungszwecken gemäß Kapitel V **geerntet und getötet werden**, zugelassen **sind**.

schlachtet, von der zuständigen Behörde gemäß Artikel V ordnungsgemäß zugelassen **wird**.

Begründung

Die Mitgliedstaaten sollten nicht verpflichtet werden, eine ausreichende Anzahl von Verarbeitungsbetrieben vorzuhalten. Auch die Nutzung von Verarbeitungsbetrieben anderer Mitgliedstaaten sollte zulässig sein.

Die Beschränkung auf die Verarbeitungsbetriebe für die Schlachtung von Tieren aus Aquakultur führt zu einer höheren Praktikabilität und Transparenz.

Die Artikelergänzung dient der Präzisierung.

Änderungsantrag 2 Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 2

Diese Verarbeitungsbetriebe werden von der zuständigen Behörde gemäß Artikel 5 **entfällt** **zugelassen.**

Begründung

Siehe Begründung von Änderungsantrag 1 (Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1).

Änderungsantrag 3 Artikel 4 Absatz 4

4. Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, **dass** andere Installationen als Aquakulturanlagen, in denen Wassertiere, die nicht in den Verkehr gebracht werden sollen, gehalten werden, **sowie** Angelgewässer **von der zuständigen Behörde eingetragen werden.**

4. Die Mitgliedstaaten können **nur die Registrierung durch die zuständige Behörde in folgenden Fällen** vorschreiben:

(a) andere Installationen als Aquakulturanlagen, in denen Wassertiere, die nicht in den Verkehr gebracht werden

sollen, gehalten werden;

(b) Angelgewässer;

(c) Aquakulturanlagen, die Tiere aus Aquakultur nur für den menschlichen Verzehr in Verkehr bringen, wie dies in Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 vorgesehen ist.

In **diesem Falle** gelten die Vorschriften dieser Richtlinie mutatis mutandis, wobei Art, Merkmale und Lage der Installation **oder** des Angelgewässers sowie das durch die Bewirtschaftung entstehende Risiko der Verschleppung von Wassertierkrankheiten in andere Wassertierpopulationen zu berücksichtigen sind.

In **diesen Fällen** gelten die Vorschriften dieser Richtlinie mutatis mutandis, wobei Art, Merkmale und Lage der Installation, des Angelgewässers **oder der Anlage** sowie das durch die Bewirtschaftung entstehende Risiko der Verschleppung von Wassertierkrankheiten in andere Wassertierpopulationen zu berücksichtigen sind.

Begründung

Dadurch ist für bestimmte „Kleinbetriebe“ keine Zulassung, sondern nur eine Registrierung erforderlich. Die Überwachung und Kontrolle der großen Anzahl von Kleinbetrieben und Hobbyzuchten wäre nicht praktikabel. Der Bezug auf die Hygieneverordnung (Verordnung (EG) Nr. 853/2004) ist sinnvoll, weil dort die selbe Ausnahme für die direkte Abgabe kleiner Mengen von Primärerzeugnissen durch den Erzeuger an den Endverbraucher oder an örtliche Einzelhandelsunternehmen, die die Erzeugnisse direkt an den Endverbraucher abgeben, geregelt ist.

Änderungsantrag 4 Artikel 8 Titel

Buchführung

Buchführung – **Herkunftssicherung**

Begründung

Der Vorschlag der Kommission hat die Regelung zur Rückverfolgbarkeit in Kapitel III, Artikel 14 (Herkunftssicherung und Bescheinigung) vorgesehen. Durch die hier vorgesehene Änderung wird die Herkunftssicherung bzw. Rückverfolgbarkeit in Zusammenhang mit den Regelungen zur Buchführungspflicht gesetzt.

Änderungsantrag 5 Artikel 8 Absatz 3 a (neu)

3a. Unbeschadet spezifischer Bestimmungen über die Herkunftssicherung tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass sämtliche Tierbewegungen, die von den Betreibern von Aquakulturanlagen gemäß Absatz 1 Buchstabe a aufgezeichnet werden, so registriert werden, dass die Nachweisführung über Herkunfts- und Bestimmungsort gewährleistet werden kann.

Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass diese Bewegungen in einem nationalen Register und in computergestützter Form erfasst werden.

Begründung

Der Vorschlag der Kommission hat die Regelung zur Rückverfolgbarkeit in Kapitel III, Artikel 14 (Herkunftssicherung und Bescheinigung) vorgesehen. Durch die hier vorgesehene Änderung wird die Herkunftssicherung bzw. Rückverfolgbarkeit in Zusammenhang mit den Regelungen zur Buchführungspflicht gesetzt. Den Mitgliedstaaten wird an dieser Stelle die Möglichkeit eingeräumt, an die jeweiligen Ländergegebenheiten angepasste Verfahren zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit von Sendungen vorzusehen.

Änderungsantrag 6 Artikel 14 Titel

Herkunftssicherung und Bescheinigung

Tiergesundheitsbescheinigung

Begründung

Diese Änderung dient der Präzisierung. Die Herkunftssicherung sollte an anderer Stelle geregelt werden. Siehe Änderungsanträge 4 und 5 des Berichterstatters zu Artikel 8.

Änderungsantrag 7 Artikel 14 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass **jedes** Inverkehrbringen von Tieren aus Aquakultur zu Zwecken der Zucht oder der Wiederaufstockung von Gewässern, **einschließlich Bewegungen von Weichtieren zwischen Weichtierzuchtgebieten, über das**

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass **das** Inverkehrbringen von Tieren aus Aquakultur **von der Vorlage einer Tiergesundheitsbescheinigung abhängig gemacht wird, wenn die Tiere zu folgenden Zwecken in Mitgliedstaaten, Zonen oder Kompartimente verbracht**

informatisierte System gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Richtlinie 90/425/EWG des Rates mitgeteilt werden.

werden, die gemäß den Artikeln 49 und 50 für seuchenfrei erklärt wurden:

(a) zu Zwecken der Zucht oder der Wiederaufstockung von Gewässern;

(b) zum Zweck des menschlichen Verzehrs gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 19 Absatz 2.

Begründung

Da die Herkunftssicherung besser im Zusammenhang mit Kapitel II, Artikel 8 geregelt werden sollte, fallen die Bestimmungen dazu hier weg. An dieser Stelle werden daher die Vorschriften für die Erstellung einer Tiergesundheitsbescheinigung näher festgelegt.

Änderungsantrag 8 Artikel 14 Absatz 2

2. Absatz 1 dieses Artikels gilt auch für Tiere aus Aquakultur, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a), Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a) und Artikel 19 Absatz 2 zum Zwecke des menschlichen Verzehr in den Verkehr gebracht werden.

2. Absatz 1 gilt auch für nicht in Anhang III Teil II aufgelistete Krankheiten und empfängliche Arten, für die einzelstaatliche Maßnahmen zur Bekämpfung der betreffenden Krankheit getroffen wurden, die gemäß Artikel 43 Absatz 3 auf Gemeinschaftsebene genehmigt werden.

Begründung

Durch die Änderung wird klargestellt, dass auch für Lieferungen in oder aus einem Gebiet mit nationalem Kontrollprogramm eine Tiergesundheitsbescheinigung erforderlich ist.

Änderungsantrag 9 Artikel 14 Absatz 3

3. Absatz 1 gilt nicht, wenn Tiere aus Aquakultur innerhalb eines Weichtierzuchtgebiets oder zwischen verschiedenen Zuchtbetrieben ein und derselben Aquakulturanlage bewegt werden, sofern die Weichtierzuchtgebiete bzw. die Zuchtbetriebe innerhalb desselben Mitgliedstaats und

entfällt

**gegebenenfalls innerhalb derselben
seuchenfreien Zone oder demselben
seuchenfreien Kompartiment liegen.**

**Bewegungen dieser Art werden vom
Betreiber der Aquakulturanlage
aufgezeichnet.**

Begründung

Diese Änderung ergibt sich aus dem Vorschlag des Berichterstatters zu Artikel 14 Absatz 1.

Änderungsantrag 10
Artikel 14 Absatz 4

**4. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge,
dass *die Bewegung* von Tieren aus
Aquakultur *zu Zwecken der Zucht oder
der Wiederaufstockung von Gewässern in
andere Mitgliedstaaten, Zonen oder
Kompartimente, die gemäß den Artikeln
49 und 50 für seuchenfrei erklärt wurden*,
von der der Vorlage einer
Tiergesundheitsbescheinigung abhängig
gemacht werden.**

**3. Die Mitgliedstaaten tragen *auch* dafür
Sorge, dass *das Inverkehrbringen* von
Tieren aus Aquakultur von der Vorlage
einer Tiergesundheitsbescheinigung
abhängig gemacht wird, *wenn die Tiere
aus einem Gebiet verbracht werden
dürfen, das den Kontrollvorschriften
gemäß Kapitel V Abschnitte 3, 4, 5 und 6
unterliegt.***

***Dieser Absatz gilt ferner für nicht in
Anhang III Teil II aufgelistete
Krankheiten und empfängliche Arten.***

Begründung

Für das Inverkehrbringen ist ebenfalls eine Tiergesundheitsbescheinigung erforderlich.

Änderungsantrag 11
Artikel 14 Absatz 5

**5. Die Vorschriften dieses Artikels gelten *entfällt*
ferner für nicht in Anhang III Teil II
aufgelistete Krankheiten und
empfängliche Arten.**

Begründung

Diese Änderung ergibt sich aus dem Vorschlag des Berichterstatters zu Artikel 14 Absatz 4.

Änderungsantrag 12 Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 1

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Tiere aus Aquakultur, die zu Zuchtzwecken in den Verkehr gebracht werden, nicht aus einem Zuchtbetrieb oder einem Weichtierzuchtgebiet stammen, in dem ***in den letzten 31 Tagen vor dem Tag des Inverkehrbringens*** eine erhöhte Mortalität ***oder ein klinischer Seuchenausbruch*** festgestellt ***wurde***, es sei denn die Tiere stammen aus einem Teil des Zuchtbetriebs oder Weichtierzuchtgebiets, der ***epidemiologisch gesehen von dem Teil, in dem*** die erhöhte Mortalität oder die klinischen Krankheitsanzeichen festgestellt wurden, unabhängig ist.

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Tiere aus Aquakultur, die zu Zuchtzwecken in den Verkehr gebracht werden, ***klinisch gesund sind und*** nicht aus einem Zuchtbetrieb oder einem Weichtierzuchtgebiet stammen, in dem eine ***ungeklärte*** erhöhte Mortalität festgestellt ***wird***, es sei denn die Tiere stammen aus einem Teil des Zuchtbetriebs oder Weichtierzuchtgebiets, der von ***der epidemiologischen Einheit, in der*** die erhöhte Mortalität oder die klinischen Krankheitsanzeichen festgestellt wurden, unabhängig ist.

Begründung

Die strikte Anwendung der „3-Tage-Regelung“ an dieser Stelle erscheint als zu starr, dadurch würde das Versenden der Tiere erheblich erschwert. Entscheidend ist vielmehr, dass die Tiere zum Zeitpunkt der Versendung gesund sind.

Änderungsantrag 13 Artikel 17 Titel

Bewegung von Tieren ***nicht*** empfänglicher Arten aus Aquakulturanlagen in seuchenfreie Gebiete

Bewegung von Tieren ***potenziell*** empfänglicher Arten ***oder Vektorarten*** aus Aquakulturanlagen in seuchenfreie Gebiete

Begründung

Zur Präzisierung sollte die Überschrift geändert werden.

Änderungsantrag 14
Artikel 17 Absatz 1 einleitender Satz

1. Ist es aufgrund wissenschaftlicher Daten oder praktischer Erfahrungen erwiesen, dass andere als die in Anhang III Teil II als empfänglich ausgewiesenen Arten für die **passive** Übertragung eines spezifischen Erregers verantwortlich sind, so *muss* diese **Trägertiere**, soweit sie in Mitgliedstaaten, Zonen oder Kompartimente verbracht werden, die gemäß den Artikel 49 oder 50 für frei von der betreffenden Seuche erklärt wurden,

1. Ist es aufgrund wissenschaftlicher Daten oder praktischer Erfahrungen erwiesen, dass andere als die in Anhang III Teil II als empfänglich ausgewiesenen Arten für die Übertragung eines spezifischen Erregers verantwortlich sind, so *müssen* diese **potenziell empfänglichen Arten oder Vektorarten**, soweit sie in Mitgliedstaaten, Zonen oder Kompartimente verbracht werden, die gemäß den Artikel 49 oder 50 für frei von der betreffenden Seuche erklärt wurden,

Begründung

Diese Änderung dient der Präzisierung.

Änderungsantrag 15
Artikel 17 Absatz 2

2. Absatz 1 gilt nicht, wenn aufgrund wissenschaftlicher Daten oder praktischer Erfahrungen erwiesen ist, dass **Trägerarten** den betreffenden Erreger in bestimmten Lebensstadien nicht übertragen.

2. Absatz 1 gilt nicht, wenn aufgrund wissenschaftlicher Daten oder praktischer Erfahrungen erwiesen ist, dass **diese Arten** den betreffenden Erreger in bestimmten Lebensstadien nicht übertragen.

Begründung

Diese Änderung dient der Präzisierung.

Änderungsantrag 16
Artikel 17 Absatz 3

3. Nach dem Verfahren von Artikel 62 Absatz 2 wird eine Liste von **Trägerarten** und Lebensstadien, auf die die Bestimmungen dieses Artikels zutreffen, festgelegt und erforderlichenfalls geändert, um wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

3. Nach dem Verfahren von Artikel 62 Absatz 2 wird eine Liste von **Arten** und Lebensstadien, auf die die Bestimmungen dieses Artikels zutreffen, festgelegt und erforderlichenfalls geändert, um wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

Begründung

Diese Änderung dient der Präzisierung.

Änderungsantrag 17
Artikel 17 Absatz 3 a (neu)

3a. Wenn ein Mitgliedstaat das Risiko der Einschleppung eines Krankheitserregers durch eine Art nachweisen kann, die nicht als empfänglich für die betreffende Krankheit gilt, so sollte der Nachweis der Kommission übermittelt werden. Bis eine Entscheidung über die Aufnahme dieser Art in die Liste gemäß Absatz 3 getroffen ist, kann die Kommission beschließen, dass die Mitgliedstaaten die Maßnahmen gemäß Absatz 1 anwenden.

Begründung

Durch einen neuen Absatz 3a wird zudem klargestellt, dass ein Mitgliedstaat ein Risiko im Hinblick auf bislang nicht empfängliche Arten oder Vektorarten nachweisen muss; dies entspricht dem WTO-Abkommen.

Änderungsantrag 18
Artikel 50 Absatz 1 einleitender Satz

1. Die zuständige Zentralbehörde eines Mitgliedstaats kann, nachdem sie die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten informiert und auf Verlangen die entsprechenden Belege beigebracht hat, Zonen oder Kompartimente innerhalb seines Hoheitsgebiets für frei von einer oder mehrerer der nicht exotischen Krankheiten im Sinne von Anhang III Teil II erklären, wenn

1. Ein Mitgliedstaat kann Zonen oder Kompartimente innerhalb seines Hoheitsgebiets für frei von einer oder mehrerer der nicht exotischen Krankheiten im Sinne von Anhang III Teil II erklären, wenn

Begründung

Das nähere Verfahren zur Erklärung der Seuchenfreiheit eines Kompartiments oder einer Zone sollte durch einen gesonderten Artikel geregelt werden (siehe Änderungsantrag des Berichtstatters zu Artikel 50 Absatz 1 a (neu)).

Änderungsantrag 19
Artikel 50 Absatz 1 a (neu)

1a. Ein Mitgliedstaat teilt die Erklärung der Seuchenfreiheit gemäß Absatz 1 dem Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit nach folgendem Verfahren mit:

a) Die Erklärung wird durch Belege in einer Form gestützt, die nach dem Verfahren von Artikel 62 Absatz 2 festzulegen ist, und ist für die Kommission und die Mitgliedstaaten durch elektronische Mittel nach den Vorschriften von Artikel 59 zugänglich;

(b) die Kommission setzt die Mitteilung der Erklärung als Punkt zur Information auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit. Die Erklärung tritt 30 Tage nach dem Zeitpunkt dieser Sitzung in Kraft;

(c) innerhalb dieses Zeitraums können die Kommission oder die Mitgliedstaaten den Mitgliedstaat, der die Erklärung abgibt, um Klärung oder zusätzliche Informationen zu den Belegen ersuchen;

(d) werden von mindestens einem Mitgliedstaat schriftliche Bemerkungen abgegeben, worin erhebliche objektive Bedenken hinsichtlich der Belege geltend gemacht werden, so prüfen die Kommission und die betreffenden Mitgliedstaaten gemeinsam die beigebrachten Belege, um den Streit beizulegen. In diesem Fall kann der Zeitraum gemäß Buchstabe b um 30 Tage verlängert werden;

(e) wird der Streit mit den Mitteln gemäß Buchstabe d nicht beigelegt, so kann die Kommission beschließen, eine Vor-Ort-Kontrolle gemäß Artikel 58 durchzuführen, um zu überprüfen, ob die

vorgelegte Erklärung den in Absatz 1 festgelegten Kriterien entspricht, es sei denn, der erklärende Mitgliedstaat zieht seine Erklärung zurück;

(f) wenn es angesichts der erreichten Ergebnisse notwendig ist, so kann nach dem Verfahren von Artikel 62 Absatz 2 beschlossen werden, die Selbsterklärung des Seuchenfreiheitsstatus der betreffenden Zone oder des betreffenden Kompartiments auszusetzen.

Begründung

Mit dieser Änderung wird im Einzelnen festgelegt, wie das Verfahren zur Erklärung der Seuchenfreiheit eines Kompartiments oder einer Zone geregelt sein sollte. Um gegebenenfalls Anpassungen des Verfahrens vornehmen zu können, wird Bezug auf Kapitel X, Artikel 62 genommen.

Änderungsantrag 20 Artikel 59 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass bis spätestens **1. Januar 2007** alle Verfahren und Formalitäten für die elektronische Datenübermittlung gemäß Artikel 6, Artikel 51 Absatz 1 und Artikel 56 Absatz 2 abgewickelt sind.

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass bis spätestens **30. Juni 2007** alle Verfahren und Formalitäten für die elektronische Datenübermittlung gemäß Artikel 6, **Artikel 50 Absatz 1a**, Artikel 51 Absatz 1 und Artikel 56 Absatz 2 abgewickelt sind.

Begründung

Der von der Kommission vorgelegte Entwurf wird nicht vor Mitte 2006 verabschiedet. Bei einer erfahrungsgemäß 12- bis 18-monatigen Umsetzungsfrist einer solchen Richtlinie erscheint der 30. Juni 2007 realistischer. Durch Artikel 50 Absatz 1a wird das vorgeschlagene Verfahren zur Erklärung der Seuchenfreiheit eines Kompartiments ergänzt.

Änderungsantrag 21 Artikel 61 Absatz 1

1. **Artikel 15 Absatz 1** kann nach dem Verfahren von Artikel 62 Absatz 2 und nach Anhörung des betreffenden wissenschaftlichen Ausschusses geändert

1. **Artikel 50 Absatz 1a** kann nach dem Verfahren von Artikel 62 Absatz 2 und nach Anhörung des betreffenden wissenschaftlichen Ausschusses geändert

werden.

werden.

Begründung

Durch Artikel 50 Absatz 1a wird eine Regelung eingeführt zur möglichen Änderung des Verfahrens zur Erklärung der Seuchenfreiheit eines Kompartiments oder einer Zone im Regelungsausschussverfahren.

Änderungsantrag 22 Anhang V Teil II Nummer 3 Überschrift

3. Aus mehreren einzelnen Zuchtbetrieben bestehende Kompartimente, deren Seuchenstatus vom Seuchenstatus angrenzender natürlicher Gewässer abhängt

3. Aus mehreren einzelnen Zuchtbetrieben bestehende Kompartimente, deren Seuchenstatus vom Seuchenstatus angrenzender natürlicher Gewässer **nicht** abhängt

Begründung

Die Korrektur betrifft zumindest die deutsche Sprachversion. Die übrigen Sprachversionen müssten daraufhin auch überprüft werden.

Änderungsantrag 23 Anhang V Teil II Nummer 3 Absatz 3.2. Buchstabe a

a) über eine Kläranlage, die **die Abtötung des betreffenden Krankheitserregers gewährleistet; eine Wasserbehandlung dieser Art ist jedoch nicht akzeptabel für seuchenfreie Kompartimente, wenn bekannt ist, dass der Krankheitserreger in dem der Kläranlage zufließenden Wasser präsent ist;**

a) über eine Kläranlage, die **den** betreffenden **Krankheitserreger abtötet, um das Risiko einer Einschleppung des Krankheitserregers auf ein akzeptables Niveau zu reduzieren;**

Begründung

Dieser Änderungsantrag dient der Klarstellung.

Änderungsantrag 24 Anhang V Teil II Nummer 3 Absatz 3.6. a (neu)

3.6.a. Die Maßnahmen zur Durchführung von Absatz 3.2. Buchstabe a werden nach dem Verfahren von Artikel 62 Absatz 2

festgelegt.

Begründung

Nähere Einzelheiten bezüglich der Wasserversorgung der Kompartimente sollten in den Durchführungsbestimmungen festgelegt werden.

BEGRÜNDUNG

EINLEITUNG

Die Aquakultur ist vor allem für ländliche Gebiete und die Küstengebiete der Gemeinschaft ein wichtiger Wirtschaftszweig. Laut Europäischer Kommission hat die gemeinschaftliche Aquakulturwirtschaft im Jahr 2004 Fische, Weichtiere und Krebstiere im Werte von über 2,5 Mrd. € produziert. Finanzielle Verluste infolge von Krankheiten (hohe Mortalität, verringertes Wachstum und Qualitätsverluste) werden jedoch auf 20 % des Produktionswertes geschätzt. Mit diesem Vorschlag sollen moderne, gezielte Vorschriften eingeführt werden, um diese Kosten zu verringern. Schon eine Kostensenkung um 20 % würde eine Wertsteigerung von 100 Mio. € jährlich bedeuten. Gleichzeitig gilt es, die Gefährdung von wild lebenden Wassertieren durch die Aquakulturwirtschaft zu minimieren.

Derzeit regeln drei verschiedene Richtlinien die Hygienevorschriften für den Handel mit Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur sowie die Mindestmaßnahmen für die Bekämpfung bestimmter Muschel- und Fischkrankheiten (91/67/EWG; 93/53/EWG; 95/70/EG). Die bisherigen Vorschriften schützen die zum Zeitpunkt des Erlasses wichtigsten Aquakultursektoren der Gemeinschaft, namentlich die Salmoniden- (Forellen und Lachs) und Austernzucht. Angesichts der Weiterentwicklung und Diversifizierung des Sektors müssen diese Regelungen aktualisiert werden, um dem größeren Spektrum an Aquakulturstrukturen und den bedeutenden Entwicklungen innerhalb der Industrie, den in 15 Jahren der Anwendung der geltenden Vorschriften gemachten Erfahrungen sowie wissenschaftlichen Fortschritten auf diesem Gebiet Rechnung zu tragen. Eine Aktualisierung ist außerdem angezeigt, um das EU-Recht mit internationalen Übereinkommen und Normen der Welthandelsorganisation (WTO) und den Normen der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) in Einklang zu bringen.

ZIEL DES VORSCHLAGS

Das Hauptziel des vorliegenden Vorschlags ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der gemeinschaftlichen Aquakulturerzeuger zu verbessern.

Dazu sollen zum einen die drei derzeit gültigen Richtlinien mit tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung und mit Mindestmaßnahmen für die Bekämpfung von Krankheiten zum vorliegenden Richtlinienvorschlag kodifiziert und dabei an die heutigen Bedürfnisse angepasst und erweitert werden. Zum anderen ist eine Gleichbehandlung von Land- und Wassertierkrankheiten beabsichtigt.

Dabei wurde bewusst das Rechtsinstrument der Richtlinie gewählt, um den Mitgliedstaaten einen größeren Spielraum zu geben und ihnen mehr Verantwortung bei der Durchführung zu übertragen, um so den unterschiedlichen Bedingungen und Strukturen in der europäischen Aquakultur besser gerecht zu werden. Dies entspricht auch dem Prinzip der Subsidiarität.

INHALT DES VORSCHLAGS

Der Vorschlag umfasst 11 Kapitel und acht Anhänge.

Kapitel I legt den Gegenstand und den Geltungsbereich der Richtlinie fest. Darüber hinaus werden wichtige Begriffe im Zusammenhang mit der Aquakulturwirtschaft definiert. Weitere technische Definitionen gelten gemäß Anhang I.

Kapitel II regelt die Zulassung von Aquakulturanlagen und Verarbeitungsbetrieben sowie

Bestimmungen zur Buchführung, der Registrierung und Überwachung durch die zuständige Behörde und der Überwachung der Tiergesundheit.

Kapitel III umfasst Tiergesundheitsvorschriften für das Inverkehrbringen von Tieren aus Aquakultur und ihren Erzeugnissen. Neben allgemeinen Vorschriften werden Bestimmungen für Tiere aus Aquakulturen für die Zucht und die Wiederaufstockung, für den menschlichen Verzehr, das Aussetzen von wild lebenden Wassertieren sowie das Inverkehrbringen von Zierarten unterschieden.

Kapitel IV regelt die Einfuhr von Tieren aus Aquakultur und ihren Erzeugnissen aus Drittländern. Dieser Abschnitt enthält Bestimmungen wie die Liste von Drittländern und Teilen von Drittländern zu erstellen ist, aus denen die Einfuhr von Tieren und Erzeugnissen aus Aquakultur zugelassen ist, und welche Dokumente zur Einfuhr notwendig sind.

Kapitel V regelt die Seuchenmitteilung und die Mindestvorschriften für die Bekämpfung von exotischen und nicht exotischen Wassertierkrankheiten gemäß Anhang III Teil II bei Tieren in Aquakultur und frei lebenden Wassertieren. Außerdem werden Bekämpfungsmaßnahmen von neu auftretenden Krankheiten sowie von Krankheiten, die nicht in Anhang III Teil II aufgeführt sind, erläutert.

Kapitel VI regelt die Erstellung und Genehmigung von Bekämpfungs- und Tilgungsprogrammen sowie deren Inhalt und Laufzeit. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, Krisenpläne für neu auftretende und exotische Krankheiten zu erstellen. Die Impfung von Wassertieren ist außer in Verbindung mit Bekämpfungsmaßnahmen und Tilgungsprogrammen sowie den Krisenplänen verboten.

Kapitel VII umfasst Regelungen zum Seuchenfreiheitsstatus von Mitgliedstaaten, Zonen und Kompartimenten. Seuchenfreie Mitgliedstaaten, Zonen und Kompartimente sind in einer aktualisierten Liste zu führen. Außerdem wird die Erhaltung, Aussetzung und Wiederherstellung des Seuchenfreiheitsstatus festgelegt.

Kapitel VIII enthält Bestimmungen für die Ernennung, Voraussetzungen und Aufgaben zuständiger Behörden, gemeinschaftlicher und nationaler Referenzlaboratorien sowie zur Festlegung von Diagnosemethoden.

Kapitel IX enthält Bestimmungen für Vor-Ort-Kontrollen und Buchprüfungen durch Sachverständige der EU-Kommission, für die elektronische Datenübermittlung zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission sowie für angemessene und wirksame Sanktionen bei Verstößen gegen diese Richtlinie.

Kapitel X legt das Verfahren fest, mit dem die Anhänge und Durchführungsvorschriften dieser Richtlinie geändert werden können. Dabei wird die Kommission von einem ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit unterstützt.

Kapitel XI umfasst die Übergangs- und Schlussbestimmungen. Die drei derzeit geltenden Richtlinien (91/67/EWG; 93/53/EWG; 95/70/EG) werden nach Ablauf der entsprechenden Übergangsfrist aufgehoben. Des Weiteren werden die Möglichkeit von Übergangsvorschriften, sowie die Umsetzung und das Inkrafttreten dieser Richtlinie festgelegt.

Anhang I enthält technische Definitionen, die über die Begriffsbestimmungen in Kapitel I hinaus gelten.

Anhang II zählt verbindliche Einträge im amtlichen Register für zugelassene Aquakulturanlagen und Verarbeitungsbetriebe gemäß Kapitel II auf.

Anhang III listet exotische und nicht exotische Krankheiten von Fischen, Weichtieren und Krebstieren sowie dafür empfängliche Arten auf und legt Kriterien für die Auflistung der Krankheiten fest.

Anhang IV legt, gestaffelt nach Risikoniveau und Seuchenstatus, die Art und Häufigkeit der

Gesundheitsüberwachung und Kontrolle von Zuchtbetrieben und Weichtierzuchtgebieten fest. **Anhang V** enthält die Bedingungen für die Erklärung der Seuchenfreiheit eines Mitgliedstaats, einer Zone oder eines Kompartiments gemäß Kapitel VII.

Anhang VI definiert die Funktionen und Aufgaben von gemeinschaftlichen und nationalen Referenzlaboratorien sowie von Diagnoselaboratorien gemäß Kapitel VIII.

Anhang VII legt Kriterien und Bedingungen für die Erstellung von nationalen Krisenplänen gemäß Kapitel VI fest.

Anhang VIII ordnet den Artikeln der drei derzeit geltenden Richtlinien (91/67/EWG; 93/53/EWG; 95/70/EG) die entsprechenden Artikel des vorliegenden Richtlinienvorschlags zu.

BEWERTUNG DES VORSCHLAGES

Der Berichterstatter unterstützt das Vorhaben der Kommission, die komplexen Rechtstexte zusammenzufassen und zu vereinfachen. Er begrüßt insbesondere auch, dass die zusammengefassten Vorschriften die Form einer Richtlinie haben werden, da so wahrscheinlich den europaweit sehr unterschiedlichen Bedingungen in der Aquakultur Rechnung getragen werden kann.

Als Auswirkungen der Richtlinie sind zu erwarten:

- Verlagerung weg von der Verhütung der Erregerverschleppung und hin zur Verhütung des Auftretens einer Seuche.
- Die Mitgliedstaaten können selbst entscheiden, welche Maßnahmen zur Seuchenverhütung regional geeignet sind.
- Die Einschätzung der Seuchensituation wird durch risikoorientierte Tiergesundheitsüberwachung deutlich verbessert.
- Der administrative Aufwand für die Mitgliedstaaten und Aquakulturbetriebe dürfte begrenzt sein. Demgegenüber besteht die Möglichkeit von Finanzhilfen der Gemeinschaft für den Fall von Tötungs- und Tilgungsmaßnahmen.

ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE

Mit den Änderungsvorschlägen bzgl. **Kapitel II** (Aquakulturanlagen und zugelassene Verarbeitungsbetriebe) zielt der Berichterstatter auf eine höhere Praktikabilität und Transparenz der neuen Vorschrift ab. Die Herkunftssicherung im Zusammenhang mit den Regelungen zur Buchführungspflicht zu setzen, erscheint sinnvoll. Den Mitgliedstaaten wird zudem die Möglichkeit eingeräumt, an die jeweiligen Ländergegebenheiten angepasste Verfahren zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit von Sendungen vorzusehen.

Die vorgeschlagenen Änderungen in **Kapitel III** (Tiergesundheitsvorschriften für das Inverkehrbringen von Tieren aus Aquakultur und ihren Erzeugnissen) dienen der Präzisierung und der Praktikabilität der Richtlinie. So erscheint beispielsweise für Lieferungen in oder aus einem Gebiet mit nationalem Kontrollprogramm oder mit Bekämpfungsmaßnahmen dennoch eine Tiergesundheitsbescheinigung erforderlich.

Die Änderungsvorschläge des Berichterstatters in **Kapitel VII** (Seuchenfreiheitsstatus), **Kapitel IX** (Kontrollen, elektronische Datenübermittlung und Sanktionen) und **Kapitel X** (Änderungen, Durchführungsvorschriften und Ausschussverfahren) ergeben sich aus dem Bedürfnis der Mitgliedstaaten, das Verfahren zur Erklärung der Seuchenfreiheit einer Zone oder eines Kompartiments klarer zu regeln, gleichzeitig aber die Möglichkeit einer

Überprüfung dieser detaillierten Regelung zu eröffnen. Die von der Kommission vorgeschlagene Umsetzungsfrist sollte angesichts einer im Regelfall 12- bis 18-monatigen Umsetzungsfrist um sechs Monate, bis 30. Juni 2007, verlängert werden.

Eine Änderung des **Anhangs V** (Bedingungen für die Erklärung der Seuchenfreiheit eines Mitgliedstaats, einer Zone oder eines Kompartiments) bezüglich der Wasserversorgung der Kompartimente verbessert die Verständlichkeit des Textes.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

Der Vorschlag der Kommission ist insgesamt sehr gut. Bezüglich der Praktikabilität und Transparenz muss der Richtlinienentwurf jedoch noch angepasst werden. Dazu werden im Rahmen dieses Berichts Änderungsvorschläge vorgelegt, die zum Ziel haben, den Anliegen der Aquakulturbetriebe und Mitgliedstaaten gerecht zu werden.